

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Kürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 271.

Nachtrag zum Gesetz vom 12. Mai 1864, die Vereinfachung und Verbesserung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, vom 18. Juni 1867.

Wir Heinrich der Sieben und Schzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Preuß, Stammes Altfürst, Graf und Herr von Plausen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Wera, Schleiz und Kobenstein u. c.

verordnen im Nachtrage und zu weiterer Einführung des Gesetzes, die Vereinfachung und Verbesserung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr., vom 12. Mai 1864 mit Zustimmung der Landesvertretung hierdurch Folgendes:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das bisherige Verfahren in sog. Gesäßen oder Säßen ist in jeder Art und Lage des Prozesses abgeschafft.

§. 2.

An die Stelle des bisherigen Sachverfahrens treten: für Verhandlungen, welche in anberaumten Tagfahrten (terminis fixis) vorzunehmen sind — mündliches Verfahren zum Protokolle; für andere Partelvorträge — schriftliche Eingaben an das Gericht.

§. 3.

Jede solche Eingabe muß von einem Advokaten unterzeichnet sein, welcher befugt ist, vor der den Prozeß leitenden Behörde zu praktizieren. Auf der ersten Seite, links unter der Anrede an das Gericht, muß dieselbe enthalten: die Namen der Partbeien, die kurze Bezeichnung des Streitgegenstandes und die Angabe der Prozeßhandlung.

Ausgegeben am 26. Juni 1867.

16